

Geschäftsverzeichnismrn. 1641, 1663 und 1713
Urteil Nr. 77/2000 vom 21. Juni 2000

URTEILSAUSZUG

In Sachen: Präjudizielle Fragen in bezug auf Artikel 6 des Gesetzes vom 2. Juni 1998 zur Abänderung des königlichen Erlasses Nr. 22 vom 24. Oktober 1934 zur Einführung eines für bestimmte Verurteilte und für Konkurschuldner geltenden Verbots, bestimmte Ämter, Berufe oder Tätigkeiten auszuüben, und zur Zuteilung der Befugnis, solche Verbote auszusprechen, an die Handelsgerichte, sowie in bezug auf Artikel 3 des vorgenannten königlichen Erlasses, gestellt vom Strafgericht Mons, vom Strafgericht Brügge und vom Gericht erster Instanz Brüssel.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden M. Melchior und G. De Baets, und den Richtern H. Boel, L. François, J. Delruelle, H. Coremans und M. Bossuyt, unter Assistenz des Kanzlers L. Potoms, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden M. Melchior,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. Gegenstand der präjudiziellen Fragen

a. In seinem Urteil vom 23. Februar 1999 in Sachen der Staatsanwaltschaft und C. Berwaert gegen G. Mercier, M. Mercier und die La bonne affaire GmbH, dessen Ausfertigung am 11. März 1999 in der Kanzlei des Schiedshofes eingegangen ist, hat das Strafgericht Mons folgende präjudizielle Fragen gestellt:

« 1. Verstößt Artikel 6 des Gesetzes vom 2. Juni 1998, der bestimmt, daß das einer Person vor dem Inkrafttreten des Gesetzes auferlegte Verbot kraft der Artikel 1, 1bis und 2 des königlichen Erlasses Nr. 22 vom 24. Oktober 1934 nach diesem Inkrafttreten weiterhin gilt, bis zehn Jahre seit dem Datum der Verurteilung, die zum Verbot Anlaß gegeben hat, verstrichen sind, gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, indem

- dieses Verbot gilt, ohne daß der Verurteilte vorgeladen oder aufgefordert wurde, sich diesbezüglich zu äußern;

- es nicht im Urteilstenor der Verurteilungsentscheidung vermerkt ist und nicht das Ergebnis eines kontradiktorischen Gerichtsverfahrens ist?

2. Verstößt Artikel 3 des königlichen Erlasses Nr. 22 vom 24. Oktober 1934, abgeändert durch Artikel 86 des Gesetzes vom 4. August 1978 zur wirtschaftlichen Neuorientierung, der für den nicht rehabilitierten Konkurschuldner das Verbot vorsieht, bestimmte, in Artikel 1 des besagten königlichen Erlasses genannte Funktionen auszuüben, gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, indem

- dieses Verbot gilt, ohne daß der Konkurschuldner vorgeladen oder aufgefordert wurde, sich diesbezüglich zu äußern;

- es nicht im Urteilstenor der Entscheidung des Handelsgerichts vermerkt ist und nicht das Ergebnis eines kontradiktorischen Gerichtsverfahrens ist;

- außer im Falle der Rehabilitation mit keiner zeitlichen Begrenzung einhergeht? »

Diese Rechtssache wurde unter der Nummer 1641 ins Geschäftsverzeichnis des Hofes eingetragen.

b. In seinem Urteil vom 21. April 1999 in Sachen der Staatsanwaltschaft, E. Hanchard, P. Cession, Ebov-Invest AG und Heco & Co. AG gegen P. Marchand und A. Marchand, dessen

Ausfertigung am 23. April 1999 in der Kanzlei des Schiedshofes eingegangen ist, hat das Strafgericht Brügge folgende präjudizielle Frage gestellt:

« Verstößt Artikel 6 des Gesetzes vom 2. Juni 1998 [zur Abänderung des königlichen Erlasses Nr. 22 vom 24. Oktober 1934 zur Einführung eines für bestimmte Verurteilte und für Konkurschuldner geltenden Verbots, bestimmte Ämter, Berufe oder Tätigkeiten auszuüben, und zur Zuteilung der Befugnis, solche Verbote auszusprechen, an die Handelsgerichte, der bestimmt, daß das einer Person vor dem Inkrafttreten des Gesetzes auferlegte Verbot kraft der Artikel 1, *1bis* und 2 des königlichen Erlasses Nr. 22 vom 24. Oktober 1934 nach diesem Inkrafttreten weiterhin gilt, bis zehn Jahre seit dem Datum der Verurteilung, die zum Verbot Anlaß gegeben hat, verstrichen sind, gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, indem

- dieses Verbot gilt, ohne daß der Verurteilte vorgeladen oder aufgefordert wurde, sich diesbezüglich zu äußern;

- es nicht im Urteilstenor der Verurteilungsentscheidung vermerkt ist und nicht das Ergebnis eines kontradiktorischen Gerichtsverfahrens ist? »

Diese Rechtssache wurde unter der Nummer 1663 ins Geschäftsverzeichnis des Hofes eingetragen.

c. In seinem Urteil vom 17. Juni 1999 in Sachen des Prokurators des Königs gegen E. Verheyden und S. Verheyden, dessen Ausfertigung am 24. Juni 1999 in der Kanzlei des Schiedshofes eingegangen ist, hat das Gericht erster Instanz Brüssel folgende präjudizielle Frage gestellt:

« Verstößt Artikel 6 des Gesetzes vom 2. Juni 1998 zur Abänderung des königlichen Erlasses Nr. 22 vom 24. Oktober 1934 zur Einführung eines für bestimmte Verurteilte und für Konkurschuldner geltenden Verbots, bestimmte Ämter, Berufe oder Tätigkeiten auszuüben, und zur Zuteilung der Befugnis, solche Verbote auszusprechen, an die Handelsgerichte, gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, soweit er Übergangsmaßnahmen für eine bestimmte Kategorie von Verurteilten vorsieht und es unterläßt, die gleichen Maßnahmen für eine andere Kategorie von Verurteilten vorzusehen, die jedoch in den anderen Artikeln des Gesetzes ausdrücklich ins Auge gefaßt werden, so daß eine Diskriminierung zwischen den beiden Kategorien herbeigeführt wird? »

Diese Rechtssache wurde unter der Nummer 1713 ins Geschäftsverzeichnis des Hofes eingetragen.

(...)

IV. *In rechtlicher Beziehung*

(...)

B.1.1. Aufgrund von Artikel 1 des königlichen Erlasses Nr. 22 vom 24. Oktober 1934, abgeändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 2. Juni 1998, kann der Richter, der eine Person wegen Täterschaft oder Mittäterschaft bei einer der in diesem Artikel angegebenen strafbaren Handlungen oder einem Versuch einer dieser strafbaren Handlungen - selbst zu einer bedingten Strafe - verurteilt, seine Verurteilung einhergehen lassen mit «dem Verbot, persönlich oder durch Vermittlung, die Funktion eines Verwalters, Kommissars oder Geschäftsführers in einer Aktiengesellschaft, in einer Privatgesellschaft mit beschränkter Haftung oder in einer Genossenschaft, irgendeine Funktion, die sie ermächtigt, eine dieser Gesellschaften zu vertreten, die Funktion der mit der Geschäftsführung einer belgischen Niederlassung im Sinne von Artikel 198 § 6 Absatz 1 der am 30. November 1935 koordinierten Gesetze über die Handelsgesellschaften beauftragten Person oder den Beruf eines Börsenmaklers oder Börsenmaklers-Korrespondenten auszuüben». Es fällt dem Richter zu, die Dauer dieses Verbots festzulegen, wobei diese drei Jahre nicht unterschreiten und zehn Jahre nicht überschreiten darf.

B.1.2. Das o.a. Abänderungsgesetz vom 2. Juni 1998 hat gleichzeitig die Liste strafbarer Handlungen, die zu dem beanstandeten Verbot führen können, erweitert, den durch den obengenannten Erlaß diesem Verbot verliehenen automatischen Charakter aufgehoben und die Dauer festgelegt, für die das Verbot verhängt werden kann.

Die Vorarbeiten verdeutlichen:

«Dieser Abänderungsantrag zielt darauf ab, eine grundlegende Änderung am System des Berufsverbots im Sinne von Artikel 1 des königlichen Erlasses Nr. 22 vom 24. Oktober 1934 anzubringen. Insbesondere der automatische Charakter dieses Berufsverbots hat schon viel Kritik hervorgerufen (siehe u.a. Huybrechts, L., *Het beroepsverbod van het koninklijk besluit nr. 22 van 24 oktober 1934: een bot zwaard van een blinde justitie*, Anmerkung zu Antwerpen, 17. Oktober 1991, *R.W.*, 1991-1992, S. 1034). Die Gefahr besteht nämlich, daß weder der Richter noch der Verurteilte diese Folge der Verurteilung überblicken.

Es wird denn auch vorgeschlagen, diesen Automatismus dadurch zu ersetzen, daß der Richter verpflichtet wird zu urteilen, ob er ein Berufsverbot auferlegt oder nicht. Unter Berücksichtigung der Fakten und der Zielsetzung des königlichen Erlasses Nr. 22 wird der Richter somit bei jedem konkreten Fall beurteilen, ob der Verurteilte künftig noch die Führung von oder Aufsicht über Gesellschaften übernehmen darf. » (*Parl. Dok.*, Kammer, 1997-1998, Nr. 1311/3, S. 2)

«Diese zeitliche Einschränkung müßte auch in diesen Gesetzesvorschlag aufgenommen werden. Die heutige Regelung schließt nämlich jede Verhältnismäßigkeit aus zwischen der Dauer der Sanktion und dem Ernst der Taten. In dieser Hinsicht kann sie jedoch der Kontrolle anhand der Europäischen Menschenrechtskonvention nicht standhalten. Dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte zufolge kann nämlich keine Strafe verhängt werden, die die gesellschaftliche Wiedereingliederung des Verurteilten unmöglich macht.

Es scheint deshalb erforderlich, für das Berufsverbot eine Mindest- und eine Höchstdauer festzulegen, wobei man sich von der Steuergesetzgebung leiten lassen könnte (s.o.) oder durch Artikel 3*bis* des königlichen Erlasses Nr. 22, der eine Dauer von mindestens drei Jahren und höchstens zehn Jahren festlegt. » (ebenda, Nr. 1311/5, SS. 4 und 5)

In Hinsicht auf Artikel 3 des königlichen Erlasses Nr. 22 vom 24. Oktober 1934

B.2.1. Artikel 3 des königlichen Erlasses Nr. 22, der nicht durch das o.a. Gesetz vom 2. Juni 1998 abgeändert worden ist und auf den sich eine der präjudiziellen Fragen in der Rechtssache Nr. 1641 bezieht, bestimmt:

«Art. 3. Das in Artikel 1 erlassene Verbot gilt auch für den nicht rehabilitierten Konkurschuldner, selbst wenn der Konkurs in den Gebieten, die unter belgischer Autorität oder Verwaltung gestanden haben, oder im Ausland entstanden ist. »

B.2.2. In dem diesem Erlaß vorhergehenden Bericht an den König wird das Ziel folgendermaßen beschrieben:

« Um das Vertrauen in die genannten Einrichtungen [gemeint sind die Gesellschaften, die die Sparguthaben Dritter in Anspruch nehmen] zu verstärken, ist es wichtig, ihre Verwaltung, die Aufsicht über sie und ihre Leitung unwürdigen Personen zu verbieten, deren Mangel an Rechtschaffenheit augenscheinlich ist, oder den Personen, wie z.B. Konkurschuldnern, die, da sie sich als ungeeignet erwiesen haben, ihre eigenen Angelegenheiten zu verwalten, nicht ohne Risiko mit der Wahrnehmung der Interessen anderer beauftragt werden können. » (Belgisches Staatsblatt, 27. Oktober 1934, S. 5768)

B.3. Dem Verweisungsrichter zufolge wird das in Artikel 3 des königlichen Erlasses Nr. 22 genannte Verbot von Rechts wegen im Falle der Konkursöffnung auferlegt.

Da ein Konkurs deutlich macht, daß die in Konkurs geratene Person nicht imstande gewesen ist, ihre eigenen Angelegenheiten zu verwalten und ohne Risiko nicht die einer anderen Person verwalten kann, wird in der beanstandeten Bestimmung hinsichtlich der Konkurschuldner auf diese Weise eine Maßnahme ergriffen, die auf einem objektiven Kriterium beruht und im Zusammenhang steht mit dem angestrebten Ziel. Es muß jedoch untersucht werden, ob diese bezüglich der in Artikel 3 genannten Personen ergriffenen Maßnahmen zum angestrebten Ziel nicht deutlich unverhältnismäßig sind.

Das Berufsverbot ist die automatische Folge einer Konkursöffnung; es ist - außer im Falle der Rehabilitierung - zeitlich unbefristet, ungeachtet der Umstände, die zum Konkurs geführt haben; es mußte nicht darüber verhandelt werden; das Verbot beruht auf einem Urteil, in dem es nicht begründet wird.

Unter Berücksichtigung des Ernstes der Maßnahme, die auf die weitgehende Begrenzung der Handels- und Gewerbefreiheit zurückzuführen ist, gehen solche Regeln über das hinaus, was der Gesetzgeber selbst für ausreichend erachtet hat, um auf dem gleichen Gebiet das angestrebte Ziel zu erreichen, wenn das Berufsverbot nicht - wie Artikel 3 bestimmt - anlässlich eines Konkurses, sondern anlässlich einer strafrechtlichen Verurteilung verhängt wird. In diesem letzten Fall hat er nämlich eine Verhandlung vor dem Richter über das Verbot und dessen Dauer ermöglicht. Wenn nämlich der Gesetzgeber der Ansicht ist, daß der Fehler, der grundsätzlich mit einer strafrechtlichen Verurteilung verbunden ist, den automatischen Charakter des Verbots nicht rechtfertigt, kann der Konkurs, der nicht zwangsläufig auf einen Fehler oder selbst einen Mangel an Eignung zurückzuführen ist, dies ebensowenig rechtfertigen.

Unter diesen Bedingungen kann der beanstandete Behandlungsunterschied nicht gerechtfertigt werden.

B.4. In der Interpretation des Verweisungsrichters (B.3) muß die präjudizielle Frage, die sich in der Rechtssache Nr. 1641 auf Artikel 3 bezieht, bejahend beantwortet werden.

B.5. Der Hof stellt allerdings fest, daß Artikel 3, insoweit er bestimmt, daß «das in Artikel 1 erlassene Verbot [...] auch für den nicht rehabilitierten Konkurschuldner [gilt] [...]», seit der Abänderung dieses Artikels 1 dahingehend interpretiert werden kann, daß das beanstandete Berufsverbot unter den gleichen Voraussetzungen und den gleichen Kriterien wie den von Artikel 1 zufolge verhängt wird. In dieser Interpretation können die beanstandeten Bestimmungen der Verfassungsmäßigkeitskontrolle standhalten, da das Berufsverbot nicht automatisch erfolgt und zeitlich begrenzt ist.

In Hinsicht auf Artikel 6 des Gesetzes vom 2. Juni 1998 zur Abänderung des königlichen Erlasses Nr. 22 vom 24. Oktober 1934

B.6.1. Artikel 6 des Gesetzes vom 2. Juni 1998 bestimmt:

« Art. 6. Das einer Person vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes kraft der Artikel 1, *1bis* und 2 desselben königlichen Erlasses auferlegte Verbot gilt weiterhin nach dem Inkrafttreten, bis nach Ablauf von zehn Jahren ab dem Datum der Verurteilung, die zum Verbot Anlaß gegeben hat. »

B.6.2. Obgleich diese Bestimmung nur auf die Artikel 1, *1bis* und 2 des beanstandeten königlichen Erlasses abzielt, muß sie dahingehend interpretiert werden, daß sie sinngemäß auf Artikel 3 anwendbar ist, da der Gesetzgeber deutlich nicht beabsichtigt hatte, den nicht rehabilitierten Konkurschuldnern den Vorteil der Regelung zu entziehen, die er für die Personen eingeführt hat, denen die obengenannten strafrechtlichen Verurteilungen auferlegt worden sind. Es wäre übrigens inkohärent gewesen, hätte er für die Erstgenannten eine strengere Regelung aufrechterhalten als für die Letztgenannten.

B.7.1. Laut der Formulierung der präjudiziellen Frage in der Rechtssache Nr. 1713 und laut der Begründung zu der dem Hof vorgelegten Entscheidung rufe der obengenannte Artikel 6 einen Behandlungsunterschied zwischen den Personen ins Leben, die vor dem Inkrafttreten des Gesetzes strafrechtlich verurteilt worden sind oder in Konkurs geraten sind, je nachdem, ob das beanstandete Verbot automatisch erfolgte oder ausdrücklich durch den Richter verhängt wurde, der die Entscheidung erlassen hat; die in dieser Bestimmung enthaltene Übergangsmaßnahme sei nur im zweiten Fall anwendbar.

B.7.2. Der Verweisungsrichter stützt seine Begründung auf die Tatsache, daß die beanstandete Bestimmung in der französischen Fassung die Ausdrücke «l'interdiction prononcée» verwendet, während sowohl in den Vorarbeiten als auch in den anderen Bestimmungen des Gesetzes vom 2. Juni 1998 auf das automatische Verbot verwiesen wird.

Der Hof stellt fest, daß die beanstandete Bestimmung, indem sie auf die Artikel 1, *1bis* und 2 des königlichen Erlasses Nr. 22 abzielt, auf das Verbot verweist, das sich aufgrund dieser Bestimmungen selbst von Rechts wegen aus den in diesen Bestimmungen festgelegten strafrechtlichen Verurteilungen ergibt und das der Verweisungsrichter automatisch nennt. Im niederländischen Text werden übrigens die Worte «het [...] opgelegde verbod» verwendet.

Hieraus ergibt sich, daß die beanstandete Bestimmung nicht zu dem unter B.7.1 beschriebenen Behandlungsunterschied führt und daß die präjudizielle Frage nicht beantwortet werden muß.

B.7.3. Die Beschwerden, die der erste Angeschuldigte vor dem Tatrichter in der Rechtssache Nr. 1713 in seinem Schriftsatz bezüglich der beanstandeten Bestimmung formuliert, fallen mit jenen zusammen, die in den Rechtssachen Nrn. 1641 und 1663 angeführt werden. Sie werden nachfolgend in der Antwort des Hofes auf die in diesen Rechtssachen gestellten präjudiziellen Fragen untersucht werden.

B.8.1. Aus den in den Rechtssachen Nrn. 1641 und 1663 gestellten präjudiziellen Fragen geht hervor, daß der obengenannte Artikel 6 dem Hof vorgelegt wird, insoweit er zu einem

Behandlungsunterschied zwischen den Personen führt, die strafrechtlich verurteilt worden sind oder in Konkurs geraten sind, was Anlaß zu dem in dieser Bestimmung vorgesehenen Verbot gegeben hat, je nachdem, ob sie vor oder nach dem Inkrafttreten des Gesetzes vom 2. Juni 1998 (1. September 1998) verurteilt oder über sie der Konkurs verhängt worden ist; im ersten Fall ist das beanstandete Verbot ohne die Garantien eines kontradiktorischen Verfahrens anwendbar, die im zweiten Fall gelten.

B.8.2. Artikel 6 des Gesetzes vom 2. Juni 1998 ist eine Übergangsbestimmung, die die Dauer des mit einer vor dem Inkrafttreten des Gesetzes gefaßten Entscheidung verbundenen Berufsverbots auf zehn Jahre ab dem Datum dieser Entscheidung begrenzt. Der Gesetzgeber hat die Behandlungsunterschiede, die aufgrund einer solchen Bestimmung entstehen konnten, untersucht und hervorgehoben:

«[...] die Lage derjenigen, die vor dem Inkrafttreten des Gesetzes verurteilt wurden [, verbessert sich] in jedem Fall [...]. Würde das Gesetz nichts festlegen, dann bliebe das Berufsverbot lebenslang aufrechterhalten. Nun wird es in ein Berufsverbot von zehn Jahren umgewandelt.» (Parl. Dok., Kammer, 1997-1998, Nr. 1311/5, S. 9)

B.8.3. Einer Übergangsregelung inhärent ist, daß ein Unterschied vorgenommen wird zwischen den Personen, die bei den Rechtslagen betroffen sind, die unter das Anwendungsgebiet dieser Regelung fallen, und den Personen, die bei den Rechtslagen betroffen sind, die unter das Anwendungsgebiet einer neuen Regelung fallen. Ein solcher Unterschied beinhaltet keinen Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung; jede Übergangsbestimmung wäre inopportun, wenn man annähme, daß solche Bestimmungen die obengenannten Verfassungsbestimmungen nur deshalb verletzen, weil sie von den Anwendungsbedingungen der neuen Gesetzgebung abweichen.

Außerdem müßten zahlreiche, inzwischen abgeschlossene Strafsachen wieder untersucht werden, wenn die beanstandete Übergangsbestimmung, die für die Betroffenen eine günstigere Regelung vorsieht als die früheren Bestimmungen, ihnen die Verfahrensgarantien bieten würde, die in den neuen Bestimmungen vorgesehen sind und auf die in den präjudiziellen Fragen verwiesen wird. In Anbetracht der großen Anzahl von Verfahren, die sich hieraus ergeben hätten, hat der Gesetzgeber begründetermaßen urteilen können, daß eine solche Maßnahme nicht notwendig war.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

erkennt für Recht:

- Artikel 3 des königlichen Erlasses Nr. 22 vom 24. Oktober 1934 über das richterliche Verbot für bestimmte Verurteilte und für Konkurschuldner, bestimmte Ämter, Berufe oder Tätigkeiten auszuüben, verstößt, dahingehend interpretiert, daß er ein automatisches und zeitlich unbegrenztes Berufsverbot vorsieht, gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung.

- Artikel 3 des königlichen Erlasses Nr. 22 vom 24. Oktober 1934 über das richterliche Verbot für bestimmte Verurteilte und für Konkurschuldner, bestimmte Ämter, Berufe oder Tätigkeiten auszuüben, verstößt, dahingehend interpretiert, daß er kein automatisches und zeitlich unbegrenztes Berufsverbot vorsieht, nicht gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung.

- Artikel 6 des Gesetzes vom 2. Juni 1998 zur Abänderung des königlichen Erlasses Nr. 22 vom 24. Oktober 1934 zur Einführung eines für bestimmte Verurteilte und für Konkurschuldner geltenden Verbots, bestimmte Ämter, Berufe oder Tätigkeiten auszuüben, und zur Zuteilung der Befugnis, solche Verbote auszusprechen, an die Handelsgerichte, verstößt nicht gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung.

- Die in der Rechtssache mit der Nr. 1713 gestellte Frage muß nicht beantwortet werden.

Verkündet in französischer und niederländischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 21. Juni 2000, durch die vorgenannte Besetzung, in der der Richter H. Coremans bei der Urteilsverkündung gemäß Artikel 110 desselben Gesetzes durch den Richter A. Arts vertreten wird.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

(gez.) L. Potoms

(gez.) M. Melchior